

**Dritte Satzung zur Änderung der Satzung über die Abweichung von Regelungen in der Allgemeinen Prüfungsordnung sowie den Studien- und Prüfungsordnungen aufgrund der Einschränkungen im Lehr- und Prüfungsbetrieb durch das Corona-Virus SARS-CoV-2 der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf
(Corona Satzung)**

vom 15. April 2021

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 8 Satz 2 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 382) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl S. 686, BayRS 2210-4-1-4-1 WK), die zuletzt durch Verordnung vom 6. August 2010 (GVBl S. 688) geändert worden ist, in ihrer jeweils geltenden Fassung, erlässt die Hochschule Weihenstephan-Triesdorf folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Abweichung von Regelungen in der Allgemeinen Prüfungsordnung sowie den Studien- und Prüfungsordnungen aufgrund der Einschränkungen im Lehr- und Prüfungsbetrieb durch das Corona-Virus SARS-CoV-2 der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf in der Fassung vom 3. September wird wie folgt geändert:

1. Zu § 4:
 - a) In den Absätzen 1 und 5 werden jeweils die Worte „für das Sommersemester 2020 und Wintersemester 2020/2021“ durch die Worte „für das Sommersemester 2020, das Wintersemester 2020/2021 und das Sommersemester 2021“ ersetzt.
 - b) In den Absätzen 3 und 4 werden jeweils die Worte „im Sommersemester 2020 und Wintersemester 2020/2021“ durch die Worte „im Sommersemester 2020, Wintersemester 2020/2021 und Sommersemester 2021“ ersetzt.
2. Zu § 6
Die Worte „im Sommersemester 2020 und Wintersemester 2020/2021“ werden durch die Worte „im Sommersemester 2020, Wintersemester 2020/2021 und Sommersemester 2021“ ersetzt.
3. Zu § 7:
 - a) In der Überschrift werden die Worte „, freier Prüfungsversuch“ gestrichen.
 - b) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Unterliegen Studierende der Verpflichtung zum erstmaligen Antritt einer Prüfung zu Regelterminen im Sinne der §§ 8 RaPO, 24 Abs. 1, 26 Abs. 1 APO, so gelten das Sommersemester 2020, das Wintersemester 2020/21 und das Sommersemester 2021 nicht als Fachsemester. Der Lauf der Fristen für Wiederholungsprüfungen gemäß § 10 RaPO, § 25 Abs. 2 APO ist während des Sommersemesters 2020, des Wintersemesters 2020/21 oder des Sommersemesters 2021 ausgesetzt.“

Satzung über die Abweichung von Regelungen in der Allgemeinen Prüfungsordnung sowie den Studien- und Prüfungsordnungen aufgrund der Einschränkungen im Lehr- und Prüfungsbetrieb durch das Corona-Virus SARS-CoV-2 der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf - Corona Satzung - in der Fassung vom 15. April 2020

c) In Absatz 3 werden die Worte „im Sommersemester 2020 und Wintersemester 2020/2021“ durch die Worte „im Sommersemester 2020, Wintersemester 2020/2021 und Sommersemester 2021“ ersetzt.

4. Zu § 9:

d) Die Worte „im Sommersemester 2020 und Wintersemester 2020/2021“ werden durch die Worte „im Sommersemester 2020, Wintersemester 2020/2021 und Sommersemester 2021“ ersetzt.“

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf vom 31. März 2021 und aufgrund der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf vom selben Tag.

Freising, 15. April 2021

Dr. Eric Veulliet

Präsident